



SYSTOPIA
ORGANISATIONSBERATUNG

VERTRAG ÜBER IT-LEISTUNGEN

Zwischen

Organisation

Adresse

Ort

(Auftraggeber, nachfolgend: „AG“)

Und

SYSTOPIA GmbH | Adenauerallee 12-14 | 53113 Bonn

Sitz Bonn

Amtsgericht Bonn HRB 24749

Geschäftsführer: Martin Peth, Björn Endres, Fabian Schuttenberg

(Auftragnehmer, nachfolgend: „AN“)

(nachfolgend zusammen: „Parteien“)

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 VERTRAGSGEGENSTAND

(1) Der AN erbringt gegenüber dem AG folgende Leistungen:

- Managed Hosting für CiviCRM

§ 2 VERGÜTUNG / PREISE

Der AN ist berechtigt, folgende Preise in Rechnung zu stellen:

- ▶ Installation & Grundkonfiguration CiviCRM: 200,00 € (einmalig, zzgl. USt.).
- ▶ monatlich 75,00 € (zzgl. USt.)
- ▶ erweiterter Speicherplatz pro angefangene 25 GB: 7,50 € monatlich (zzgl. USt.)

Zusätzlicher Support: 135,00 € pro Stunde (zzgl. USt.) - wird nur nach Absprache berechnet.

§ 3 BEDINGUNGEN ZUR LEISTUNG „MANAGED HOSTING FÜR CIVICRM“

(1) Der AN richtet für den AG beim Hosting-Anbieter „Hostsharing eG“ CiviCRM-Umgebungen ein und führt dafür folgende Leistungen aus:

- ▶ Installation der aktuellen Version von CiviCRM auf Basis von Drupal (Test-, Staging und Produktivumgebung)
- ▶ Einspielen der aktuellsten deutschen Übersetzung, Grundkonfiguration
- ▶ Einrichtung eines SSL-Zertifikats

(2) Der AN führt für den AG sicherheitsrelevante Updates durch. Als sicherheitsrelevante Updates gelten dabei solche, die offiziell für die CiviCRM oder Drupal Software freigegeben werden. CiviCRM-Erweiterungen oder Drupal-Module für die eine aktuellere, kompatible stabile Version vorliegt werden in der Regel ebenfalls aktualisiert.

Dem AN wird eine angemessene Zeit gewährt, um Updates nach deren Erscheinen einzuspielen. Der AN ist nicht verpflichtet Updates selbst bereit zu stellen, wenn offizielle Updates nicht verfügbar sind. Updates werden nach den Vorgaben in der offiziellen Dokumentation der verwendeten Software durchgeführt. Falls es dabei zu Störungen aufgrund von Software-Fehlern in der neuen Version, Inkompatibilitäten mit individuellen Konfigurationen, bestimmten CiviCRM Erweiterungen, Drupal Modulen oder anderen durch den AN nicht zu vertretenden Gründen kommt, ist dieser in der Folge nicht für die Funktionsfähigkeit der Software verantwortlich. Er bietet in einem solchen Fall für die Dauer von einer Woche nach Durchführung des Updates die Wiederherstellung des Zustands vor der Durchführung oder die Behebung der Probleme im Rahmen des individuellen Supports an. Die Entscheidung über das Vorgehen obliegt dem AG. Der AN berät ihn nach bestem Wissen durch Problemeinschätzungen und Aufwandsschätzungen.

Bei den Updates gelten die folgenden Regelungen:

- ▶ Die Wartung und Aktualisierung umfasst das Einspielen von sicherheitsrelevanten Updates der Software CiviCRM und Drupal und der zugehörigen Plugins, sowie die Behebung von Fehlerquellen. Mit der Behebung von Fehlerquellen entstehen keine Gewährleistungsrechte des AG hinsichtlich von Software-Komponenten, die der AN nicht selbst hergestellt hat.
- ▶ Sofern die Behebung von Fehlern durch den AN nicht möglich oder mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden ist, erfolgt keine anteilige Rückerstattung der Gebühr. Dies gilt nicht, wenn der AN den aufgetretenen Fehler zu vertreten hat.
- ▶ Es besteht kein Anspruch auf die Durchführung einer Wartung an bestimmten Tagen oder zu bestimmten Uhrzeiten. Der AN ist bemüht einen Termin zu vereinbaren, der den Interessen des AG gerecht wird. Bezüglich der Arbeit am Wochenende und an Feiertagen wird auf § 2 Abs. 4 verwiesen.

(3) Dem AG stehen für alle genutzten Umgebungen insgesamt 25 GB Speicherplatz zur Verfügung. Weitere Speicherplatz kann in 25 GB-Schritten kostenpflichtig bereitgestellt werden.

(4) Weitere Leistungen im Zusammenhang mit der Einrichtung der CiviCRM-Umgebungen können zwischen den Parteien vereinbart werden und bedürfen der Schriftform. Ein Rechtsanspruch auf unter Abs. 2 nicht genannte Leistungen besteht nicht. Der AN übernimmt insbesondere keine Erstellung von Rechtstexten (Impressum, Datenschutzerklärung etc.) und überprüft die Systeme und Webseiten des AG auch nicht auf die rechtliche Konformität.

(5) Der AG erklärt sich einverstanden, dass sämtliche personenbezogenen Daten, die in CiviCRM oder Drupal, verarbeitet oder gespeichert werden, auf Servern des Hosting-Providers, „Hostsharing eG“, gespeichert werden. Der AG bestätigt hiermit, dass er die Datenschutzbestimmungen des Hosting-Providers gelesen und verstanden hat und akzeptiert. Der AN verpflichtet sich, sämtliche Daten gemäß den Datenschutzbestimmungen des Hosting-Providers zu verarbeiten und angemessene Maßnahmen zum Schutz der Datenintegrität, Vertraulichkeit und Sicherheit zu ergreifen.

§ 4 PFLICHTEN DES AG

(1) Der AG ist für die Einhaltung von datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere nach dem BDSG und der DSGVO selbst verantwortlich. Sofern erforderlich, schließen die Parteien einen Vertrag über die Auftragsdatenverarbeitung nach DSGVO Standard.

(2) Treten bei Nutzung des Vertragsgegenstandes Fehler auf, so ist der AG verpflichtet, diese unverzüglich in schriftlicher Form dem AN zu melden und die für die Fehlerbeseitigung zweckdienlichen Informationen anzugeben. Dazu gehört insbesondere die Auflistung der Reihenfolge von Programmabläufen, das Reproduzieren der mit dem Vertragsgegenstand ausgeübten Tätigkeiten etc. Der AG wird auf Wunsch des AN den gemeldeten Fehler aufzeichnen und ihm diese Dokumentation zur Verfügung stellen.

(3) Der AG verpflichtet sich, dem AN keine Inhalte zur Verfügung zu stellen, die Rechte Dritter (insbesondere Urheberrechte) verletzen. Der AG stellt den AN von jeglichen Ansprüchen Dritter frei, die diese an ihn wegen diesbezüglichen Rechtsverletzungen stellen.

(4) Verstößt der AG gegen die Pflichten, ist der AN berechtigt den entstandenen Mehraufwand (z.B. zusätzliche Arbeits- und Fahrtkosten) in Rechnung zu stellen.

(5) Die Pflicht zur Leistungserfüllung des AN entfällt, wenn

- a) der Vertragsgegenstand zweckentfremdend genutzt wird,
- b) der Vertragsgegenstand durch hierzu nicht berechnigte Personen oder in nicht berechtigter Weise gepflegt oder verändert wurde,
- c) Veränderungen durch den AG an der Software, ohne Zustimmung des AN vorgenommen werden
- d) der AG sich mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug befindet.

§ 5 ZAHLUNGSABWICKLUNG / FOLGEN DES VERZUGES

(1) Die Gebühren für die IT-Dienstleistung werden grundsätzlich monatlich, bei individueller Absprache jährlich in Rechnung gestellt. Die Zahlung wird 14 Tage nach Rechnungseingang fällig.

(2) Erhöht der AN die Vertragsgebühren und widerspricht der AG der Erhöhung nicht binnen 30 Tagen nach der Bekanntgabe, so gelten die erhöhten Gebühren zwischen den Parteien für nach Ablauf der Widerspruchsfrist als vereinbart. Wird eine Einigung innerhalb von 30 Tagen nach Widerspruch gegen die Erhöhung nicht erzielt, so gilt der Widerspruch gegen die Erhöhung der Vertragsgebühren gleichzeitig als außerordentliche Kündigung des Vertrages. Die ursprünglichen Vertragsgebühren sind sodann bis zum Wirksamwerden der Kündigung zu entrichten.

(3) Ist eine Zahlung per Rechnung vereinbart und ist die Fälligkeit der Zahlung nach dem Kalender bestimmt, so kommt der AG bereits durch Versäumung des Termins in Verzug. In diesem Fall hat er dem Auftragnehmer für das Jahr Verzugszinsen i.H.v. 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu zahlen. Die Forderung von Verzugszinsen schließt die Geltendmachung weiterer Ansprüche durch den AN nicht aus.

(4) Der AN ist zum Rücktritt vom Vertrag berechnigt, wenn sich der AG in Verzug befindet.

(5) Der AG ist zur Aufrechnung nur dann berechnigt, wenn seine zur Aufrechnung gestellte Forderung rechtskräftig festgestellt wurde oder unbestritten ist.

§ 6 VERTRAGSDAUER / KÜNDIGUNG

(1) Der Vertrag wird mit der Unterzeichnung der Parteien wirksam und läuft auf unbestimmte Zeit.

(2) Eine ordentliche Kündigung ist von beiden Parteien mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende möglich. Das Recht des AN zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt und bedarf zur Wirksamkeit der Schriftform. Als wichtiger Grund gilt dabei insbesondere ein Verstoß des AG gegen seine Pflichten aus § 4. Der AG ist zur außerordentlichen Kündigung bei Preiserhöhungen durch den AN während der Vertragslaufzeit berechtigt. Auf § 5 Abs. 2 wird Bezug genommen.

§ 7 HAFTUNG DES AN

(1) Ansprüche des AG auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche des AG aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) sowie die Haftung für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des AN, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Ziels des Vertrags notwendig ist.

(2) Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der AN nur auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, wenn dieser einfach fahrlässig verursacht wurde, es sei denn, es handelt sich um Schadensersatzansprüche des AG aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

(3) Die Haftung auf entgangenen Gewinn wird ausgeschlossen. Abs. 1 bleibt unberührt.

(4) Der AN übernimmt keine Haftung für Datenverlust oder -beschädigungen die von Dritten verursacht wurden. Im Falle von Schäden der Verursacher in Anspruch zu nehmen. Insbesondere haftet der AN für den Verlust von Daten nicht, wenn der Schaden auf Bedienungsfehler des AG beruht oder darauf, dass es der AG oder ein Dienstleister des AG unterlassen hat, Datensicherungen durchzuführen und dadurch sicherzustellen, dass verloren gegangene Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.

(5) Die Einschränkungen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen des AN, wenn Ansprüche direkt gegen diese geltend gemacht werden.

§ 8 GEHEIMHALTUNG

(1) „Vertrauliche Informationen“ sind alle der jeweils anderen Partei zur Kenntnis gelangenden Informationen und Unterlagen über Geschäftsvorgänge der betroffenen anderen Partei.

(2) Beide Parteien verpflichten sich, über die jeweils andere Partei betreffende vertrauliche Informationen Stillschweigen zu bewahren und diese nur für die Durchführung dieses Vertrages und den damit verfolgten Zweck zu verwenden.

(3) Beide Parteien verpflichten sich, die Geheimhaltungspflicht sämtlichen Angestellten, und/oder Dritten, die Zugang zu den vorbezeichneten Geschäftsvorgängen haben, aufzuerlegen.

(4) Die Geheimhaltungspflicht nach Abs. 2 gilt nicht für Informationen,

a) die der jeweils anderen Partei bei Abschluss des Vertrags bereits bekannt waren,

b) die zum Zeitpunkt der Weitergabe durch den Auftragnehmer bereits veröffentlicht waren, ohne dass dies von einer Verletzung der Vertraulichkeit durch die jeweils andere Partei herrührt,

c) die die jeweils andere Partei ausdrücklich schriftlich zur Weitergabe freigegeben hat,

d) die die jeweils andere Partei rechtmäßig und ohne die Vertraulichkeit betreffende Einschränkung aus anderen Quellen erhalten hat, sofern die Weitergabe und Verwertung dieser Vertraulichen Informationen weder vertragliche Vereinbarungen noch gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen verletzen,

e) die die jeweils andere Partei selbst ohne Zugang zu den vertraulichen Informationen des Kunden entwickelt hat,

f.) die aufgrund gesetzlicher Auskunfts-, Unterrichts- und/oder Veröffentlichungspflichten oder behördlicher Anordnung offengelegt werden müssen. Soweit zulässig, wird die hierzu verpflichtete Partei die jeweils andere Partei hierüber so früh wie möglich informieren und sie bestmöglich dabei unterstützen, gegen die Pflicht zur Offenlegung vorzugehen.

§ 9 DATENSCHUTZ

(1) Der AG ist mit der Speicherung personenbezogener Daten im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit dem AN, unter Beachtung der Datenschutzgesetze einverstanden. Eine Weitergabe von Daten an Dritte erfolgt nicht, soweit dies nicht zur Durchführung des Vertrages erforderlich ist.

(2) Der AG kann jederzeit Auskunft über die von ihm erhobenen Daten, sowie die Änderung und Löschung verlangen. Soweit die Durchführung des Vertrages durch die Ausübung der Rechte unmöglich wird, ist der AN zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

(3) Auf vorheriges ausdrückliches Verlangen des AG hat der AN nach Fertigstellung einer Leistung und deren Übertragung in den Verfügungsbereich des AG spezifische oder alle vom AG zur Verfügung gestellten Informationen und Inhalte, die in elektronischer Form vorliegen, zu löschen. Auf vorheriges Verlangen des AG hat der AN diesem zuvor eine Kopie der im Verlangen bezeichneten, bestimmten Informationen oder Inhalte zukommen zu lassen. Informationen und Inhalte, die in verkörperter Form vorliegen, sind in diesen Fällen an den AG herauszugeben oder auf dessen Verlangen hin oder bei Nichtannahme zu vernichten.

(4) Macht der AG von seinem Recht auf Löschung oder Rückforderung von zur Verfügung gestellten Daten und Materialien aus dem vorstehenden beiden Absätzen keinen Gebrauch, bewahrt der AN im Interesse des AG die zur Verfügung gestellten Informationen und Inhalte regelmäßig auf, um bei Änderungswünschen des AG auf diese unmittelbar Rückgriff nehmen zu können. Eine Verpflichtung für den AN zur Aufbewahrung wird dadurch nicht begründet.

(5) Der AN versichert angemessene technisch-organisatorische Maßnahmen getroffen zu haben, um die

Sicherheit von personenbezogenen Daten zu gewährleisten und das Risiko für die betroffenen Personen zu reduzieren.

(6) In einer ggf. separat geschlossenen Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung können spezifischere Regelungen zum Umgang mit Daten zwischen dem AG und dem AN vereinbart worden sein. Diese haben im Zweifelsfall vor den oben aufgeführten Regelungen Vorrang.

§ 10 NUTZUNGS- UND URHEBERRECHTE, NENNUNG DES AN

(1) Das CiviCRM System ist eine Open Source Anwendung, für die der AN keine Nutzungsrechte an den AG übertragen muss.

(2) Der AN ist berechtigt, den Auftrag als Referenz für seine Arbeit zu benutzen, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Dies kann die Nennung des AG, u.a. aber nicht ausschließlich auf der Internetseite des AN unter www.systopia.de sowie in sonstigen Internetauftritten und Druckerzeugnissen, und eine allgemein gehaltene Darstellung erbrachter Leistungen beinhalten.

§ 11 GERICHTSSTAND UND ANWENDBARES RECHT

(1) Die Geschäftsbeziehungen zwischen den Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

(2) Gerichtsstand und Erfüllungsort ist am Sitz des AN in Bonn.

§ 12 GELTUNGSBEREICH UND ÄNDERUNGEN

(1) Mit Unterschrift unter dem Vertrag erklärt sich der AG mit den Vertragsbedingungen einverstanden.

(2) Außer einer ggf. abgeschlossenen Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung bestehen keine Nebenabreden zum Vertrag. Sofern Nebenabreden vereinbart werden, bedürfen diese zur Wirksamkeit der Schriftform.

§ 13 SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte eine Bestimmung dieser Vertragsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen hiervon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine Bestimmung treten, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem Willen der Parteien am nächsten kommt. Das Gleiche gilt im Falle einer Regelungslücke.

Bonn, den 16.05.24

(Ort, Datum)

(Auftragnehmer)

(Auftraggeber)